

Johann Reuchlin als Richter des Schwäbischen Bundes

Karl Konrad Finke

Die Historiographen der Universität Tübingen vermerken nicht ohne Stolz, daß die Juristenfakultät dieser im Jahre 1477 von dem württembergischen Grafen EBERHARD IMBART gegründeten Hochschule im Wintersemester 1484/85 einem der Häupter des deutschen Humanismus, JOHANN REUCHLIN, die Doktorwürde verliehen hat. Dabei hatte REUCHLIN an der württembergischen Landesuniversität weder studiert noch sich irgendwelcher akademischer Prüfungen unterzogen. Die Lizenz im kaiserlichen Recht, die zum Empfang der Insignien des Doktorgrades in diesem Fach berechnete, hatte REUCHLIN im Jahre 1481 an der Universität Poitiers erworben. Als REUCHLIN im Jahre 1521 dem Rufe der Universität Tübingen folgte, hier den Lehrstuhl für griechische und hebräische Sprache zu übernehmen, machte sein unerwarteter Tod im Juni 1522 die Hoffnungen auf eine neue Blüte der humanistischen Studien in Tübingen zunichte. Wenn die Bindungen REUCHLINS an die schwäbische Hochschulmetropole doch mehr als nur vorübergehender Art waren, so verdankt dies Tübingen nur dem Umstand, daß REUCHLIN elf Jahre lang, von 1502 bis 1513, innerhalb seiner Mauern regelmäßig als einer der Richter des Schwäbischen Bundes an den Sitzungen des Bundesgerichts teilgenommen hatte.

In den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens stand die Tübinger Universität zeitweise im Schatten der Universität Basel, deren Statuten Vorbild für ihre erste verfassungsmäßige Ordnung im Jahre 1477 gewesen waren. Noch im ausgehenden 15. Jahrhundert und vor allem in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts entwickelte sich Basel – insbesondere dank des Studiums zahlreicher Schweizer in Italien und der Berufung italienischer Professoren in diese Stadt – nicht nur zu einem bedeutenden geistigen Zentrum des Humanismus am Oberrhein, sondern auch zu einer Lehrstätte bekannter deutscher Humanistenjuristen jener Zeit, die einen wesentlichen Beitrag zur Popularisierung des römischen Rechts geleistet und die Erkenntnisse des Humanismus für die Jurisprudenz fruchtbar gemacht haben. Von dieser Universität, an der, wie noch näher dargelegt wird, die Auseinandersetzungen zwischen der herkömmlichen wissenschaftlichen Lehrmethode des sog. *mos italicus* und der unter dem Einfluß des Humanismus, besonders in Frankreich, begründeten neuen Lehrmethode des sog. *mos gallicus* besonders heftig ausgetragen worden waren, gingen wichtige Impulse – auch in den schwäbischen Raum – aus.

REUCHLIN kannte Basel aus eigener Anschauung, da er sich an der Universität dieser Stadt im Wintersemester 1474/75 nach anfänglichen Studien in Freiburg und Paris, wenn auch nur für kurze Zeit, niedergelassen hatte, um sich hier mit SEBASTIAN BRANT, dem späteren Basler Lehrer im humanistischen Fach und Ordinarius für römisches Recht, in das klassische Altertum zu vertiefen.

Die von den Humanisten des 15. Jahrhunderts neu entdeckte Antike hat auch die Rechtswissenschaft des Mittelalters wesentlich beeinflusst, ja sie war sogar Voraussetzung für die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. In der landeskundlichen Literatur findet sich allerdings wiederholt die Behauptung, das verstärkte Studium des römischen Rechts im ausgehenden 15. Jahrhundert stehe in einem engen Zusammenhang mit dem Aufleben humanistischer Forschungen in dieser Zeit. Das ist jedoch unzutreffend oder wenigstens zu einseitig gesehen, da zu dieser Zeit für das Studium der Rechtswissenschaft die praktischen Erwägungen und weniger idealistische Motive im Vordergrund standen. Gerade die finanziellen Vorteile, welche die Zugehörigkeit zum gelehrten Juristenstand als Doktor in einem Recht oder auch in beiden Rechten bot, lockte viele ehrgeizige junge Männer an. Die Doktorwürde einer Juristenfakultät vermittelte zugleich eine angesehene soziale Stellung, da die Doktoren Adligen gleichgeachtet wurden. Das Fortschreiten der praktischen Vollrezeption des römisch-kanonischen Rechts führte zu einem verstärkten Bedarf an Legisten, da im Zuge des Ausbaus des modernen Territorialstaates im 15. Jahrhundert gelehrte Juristen als Gutachter und Räte benötigt wurden, um die Fürstenstaaten und Städte einheitlich und rational zu organisieren.

Damit stimmt überein, daß sich die Konsiliarpraxis der Rechtslehrer an den deutschen Universitäten in dieser Zeit vorwiegend auf Streitfragen erstreckte, die sich aus dem Nebeneinander der Territorialstaaten und dem Konkurrenzverhältnis zu den freien Reichsstädten ergaben.

Daß im Rahmen der Rezeption auch die kanonistische Doktrin wesentlich an der Ausformung des modernen Schuldrechts und Vollstreckungsrechts beteiligt war, ja daß die Bedeutung der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Entwicklung des Kreditwesens der Städte im ausgehenden Mittelalter so groß war, daß man sich eine Kreditwirtschaft (wie die Untersuchungen FERDINAND ELSENERS zeigen) ohne das



kanonistische summarische Verfahren, ohne den einheitlichen Rechtskreis des weiten Gerichtssprengels und ohne die rasche Vollstreckung mittels der Exkommunikation nicht mehr vorstellen konnte, ist allerdings erst eine Erkenntnis der neueren Forschung, die sich von dem im 19. Jahrhundert vorherrschenden einseitigen Blickwinkel eines Kampfes des römischen Rechts gegen das nationale Recht zu lösen vermochte. Obwohl die Vorstellung von der Verbindung des mittelalterlichen Kaisertums mit dem römischen der Antike in das allgemeine Bewußtsein im Deutschland des Hochmittelalters gedrungen war und die grundsätzliche Geltung des römischen Rechts in Deutschland als unproblematisch erscheinen ließ, war es im 13. Jahrhundert die Kirche, welche die erste gelehrte Gerichtsbarkeit in Deutschland entwickelte, nachdem das mittelalterliche Kaisertum bei der Ausbildung einer Zentralgewalt gescheitert war. Durch die Hinwendung zur antiken Rechtswissenschaft bereitete der Klerus des Hochmittelalters den Weg zu einem *ius commune* im nahezu gesamten europäischen Raum.

Die neuere Forschung, die sich im Gegensatz zur Historischen Rechtsschule FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY um ein Verständnis der Vorgänge aus den Bedingungen der Zeit und den Auffassungen der beteiligten Menschen bemüht, hat besonderes Gewicht auf die Erkenntnis gelegt, daß das Wiederaufleben des römischen Rechts im Hochmittelalter

zunächst ein Kultur- und Bildungsvorgang gewesen ist (HELMUT COING). Die intellektuelle Bildung blieb dabei bis in das späte Mittelalter im wesentlichen auf Teile des Klerus beschränkt. Auch nachdem in Deutschland die ersten Universitäten mit ihren Juristenfakultäten entstanden waren, besuchten zahlreiche deutsche Studenten – vorwiegend Kleriker – norditalienische und französische Hochschulen. Aufgrund ihrer wissenschaftlichen Schulung und ihrer durch das Studium der Antike geprägten Bildung bearbeiteten sie einheimisches Recht unter Wahrung der Bedürfnisse des Mittelalters, aber mit den Methoden der römisch-kanonischen Rechtsgelahrtheit. Das bedeutendste Beispiel ist der Sachsenspiegel EIKE VON REPGOWS.

Wenn es erlaubt ist, hier von einer für die Rechtswissenschaft in Deutschland wesentlichen *ersten Bildungswelle* im Hochmittelalter zu sprechen, so ist die zweite für die deutsche Rechtswissenschaft tiefgreifende Berührung mit der antiken Rechtswissenschaft erst im 4. Dezennium des 16. Jahrhunderts vollzogen worden. Die humanistische Konzeption von Rechtswissenschaft in der frühen Neuzeit, über die wir durch eine vor wenigen Monaten erschienene Untersuchung HANS ERICH TROJES über *die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus Iuris Civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts* besser als bisher unterrichtet sind, unterscheidet sich von den bildungsmäßigen Grundlagen der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im 13./14. Jahrhundert weniger in der Zielsetzung als in der Methode. Grundlage von Wissenschaft, so faßt TROJE zusammen, ist dem Humanismus nicht mehr die als schlechthin rational, als *ratio scripta* akzeptierte Summe der wie immer tradierten, wie immer beschaffenen Einzeltexte. Soviel gilt *scriptura* allein nicht mehr. Grundlage von Rechtswissenschaft ist dem Humanismus noch nicht die von aller Schriftautorität befreite, über ihr stehende, mit Schriftzeugnissen beliebig hantierende *ratio* der Vernunftrechtsepoche. Grundlegend für humanistische Jurisprudenz ist vielmehr eine eigenartige Verbindung von *ratio* und *scriptura*, wobei *scriptura* jetzt die Summe maßgeblicher Texte bedeutet. Diese sind maßgeblich, weil und insoweit sie den Höchststand antiker Rechtswissenschaft wenn nicht repräsentieren, so doch bezeugen.

JOHANN REUCHLIN gehört allerdings noch zu jenen deutschen Humanistenjuristen des Zeitraums von etwa 1470 bis 1530, die nur bzw. vorwiegend Philologen waren. Während Theologie und Philosophie dem Wandel der religiösen, geistigen und politischen Bewegung im 15. Jahrhundert folgten, blieb die Jurisprudenz in Deutschland zu jener Zeit – anders

als in Italien und Frankreich – noch in methodischer Isolierung. Das ist an sich erstaunlich, da das Studium im Ausland sehr beliebt war und gerade das Humanistenland Italien schon seit dem 13. Jahrhundert eine erhebliche Anziehungskraft auf deutsche Studenten ausübte. Doch repräsentierte auch hier das römisch-byzantinische Zivilrecht eine Lebensordnung rein diesseitiger Art, die den von Spiritualismus und Mystizismus bewegten Menschen des Spätmittelalters (ganz besonders im südwestdeutschen Raum) nicht mehr ansprach und die Rechtswissenschaft aus der Entwicklung abendländischer Geistesgeschichte völlig auszuschalten drohte.

Die Schulung an antiker Rechtskultur im Ausland hatte allerdings zugleich die nachhaltige Folge gehabt, daß die Studenten den *volkstümlichen, naiven Rechtseinrichtungen ihrer Heimat* (ERIK WOLF) entfremdet wurden. Das Auslandsstudium führte am Ende des 15. Jahrhunderts, als die privilegierte soziale Stellung der gelehrten Juristen den Nachwuchs der politischen Stände, insbesondere des Adels und Patriziats, bevorzugt zum Rechtsstudium veranlaßte, zur Kluft zwischen gelehrtem Beamtentum und gelehrtem Volksrichtertum, die mit anderen Zeitgenossen auch der Tübinger Propstkanzler JOHANNES VERGENHANS (1425–1510) in seiner 1516

ULRICH ZASIUS (1461–1525), Stadtschreiber zu Freiburg, Verfasser des Freiburger Stadtrechts, als Universitätslehrer der bedeutendste Vertreter der humanistischen Rechtswissenschaft in Deutschland.



posthum gedruckten Weltchronik heftig kritisierte. So forderte die Landschaft in Württemberg bei den Verhandlungen, die 1514 zum Tübinger Vertrag führten, wenn auch ohne Erfolg, daß das Hofgericht in Streitsachen, an denen Personen von der Landschaft beteiligt seien, nicht mit Doktoren, sondern mit Leuten vom Adel und von der Landschaft besetzt werde.

Der Gegensatz zwischen gelehrten Juristen und Volksrichtern, der die Hoffnung auf eine rasche Stärkung und Vereinheitlichung der Rechtspflege und eine dadurch bedingte Verbesserung der sozialen Verhältnisse durch die Rezeption des römischen Rechts zerstörte, wurde von dieser Generation der Humanistenjuristen an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zwar empfunden, aber nicht gemildert. Das humanistische Gedankengut beeinflusste die Rechtswissenschaft noch wenig, so daß private (humanistische) und berufliche Interessen der gelehrten Juristen mehr oder weniger beziehungslos nebeneinanderstanden, wie das Beispiel der in Padua bzw. Pavia zu Doktoren beider Rechte promovierten Tübinger Rechtslehrer ULRICH KRAFFT und MARTIN PRENNINGER zeigt. PRENNINGER, der sich bereits als humanistisch gebildeter Lehrer an den Artistenfakultäten in Wien und Ingolstadt sowie als Freund des Hauptes der platonischen Akademie in Florenz, MARSIGLIO FICINO, einen Namen gemacht hatte und im Jahre 1490 von Graf EBERHARD IM BART als Ordinarius für Kirchenrecht an die Tübinger Juristenfakultät berufen wurde, widmete sich dort als Professor und Gutachter wie schon in dem Jahrzehnt davor als Kanzler und Advokat des Bischofs von Konstanz in auffälligem Maße dem Geldverdienen, bemühte sich aber um eine Verbesserung des Stils und um eine humane Lösung der ihm vorgelegten Rechtsfragen. Gerade diese Einstellung lobte ULRICH ZASIUS, der bekannte Ordinarius für römisches Recht in Freiburg (1461–1537), der *dem Einströmen humanistischen Lebensgefühls im Rechtsdenken den Weg öffnete* (ERIK WOLF), auch an den zahlreich besuchten Vorlesungen ULRICH KRAFFTS. Dieser Rechtsgelehrte, der einer der bedeutendsten und einflußreichsten Ulmer Patrizierfamilien entstammte, lehrte von 1485 bis 1490 zunächst in Tübingen, dann bis 1495 in Freiburg und anschließend in Basel römisches Recht, bevor er im Jahre 1501 seine Lehrtätigkeit aufgab, um als Pleban am Ulmer Münster 15 Jahre lang in Anknüpfung an die Lehren des THOMAS VON AQUIN für eine religiöse Erneuerung des Lebens zu kämpfen. Der spätere Wittenberger Ordinarius HIERONYMUS SCHÜRPF, LUTHERS Rechtsbeistand, war von den Vorlesungen KRAFFTS so beeindruckt, daß er vom

Studium der Medizin zur Jurisprudenz übergang. Mit Recht wird daher bemerkt, daß das Suchen nach humanistischer *veritas iuris* in dieser Zeit weniger auf eine systematische, rechtslogische Erneuerung des Rechts als auf seine praktisch-sittliche Vertiefung gerichtet war, ein Anliegen, das auch anderen dem oberrheinischen Humanistenkreis zugehörigen Gelehrten, insbesondere GEILER VON KAYSERSBERG, im religiösen Bereich besonders am Herzen lag. Das Festhalten an den althergebrachten Institutionen machte sie allerdings später zu Gegnern der Reformation MARTIN LUTHERS.

Das Nebeneinander privater und beruflicher Interessen, das in gleicher Weise für JOHANN REUCHLIN typisch ist, beobachten wir in der Zeit vor der Einführung der Reformation in Württemberg im Jahre 1534 auch bei dem «Reuchlinisten» GEORG SIMLER, dem Verfasser der ersten griechischen Grammatik in Deutschland, der 1510 wohl auf Anraten REUCHLINS das Amt des Rektors der städtischen Lateinschule in Pforzheim aufgab und nach seiner Magisterpromotion das Studium des kirchlichen und römischen Rechts aufnahm. Als Doktor beider Rechte war er Ordinarius für römisches Recht an der Tübinger Juristenfakultät von 1518 bis 1536, ohne noch wissenschaftlich hervortreten. Demgegenüber zeichnet sich REUCHLIN gegenüber den Tübinger Rechtslehrern seiner Zeit aus, daß er *neben* der Rechtspraxis eine vielseitige gelehrte Tätigkeit, wenn auch außerhalb seines Berufsfachs, der Jurisprudenz, entfaltete, die sich in zahlreichen Veröffentlichungen niederschlug. Eine ähnliche Haltung wie REUCHLIN kennzeichnet die im ausgehenden 15. Jahrhundert vielgenannten Wiener Rechtslehrer GUNDEL und BRASSICAN, die nicht eine einzige juristische Abhandlung, dafür aber mancherlei Ausgaben humanistischen Inhalts veröffentlichten, in denen sie unverhohlen zu erkennen gaben, wie froh sie seien, endlich von ihren Berufsarbeiten als Rechtslehrer losgekommen zu sein.

So herrschte an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert weiterhin nahezu unangefochten die wissenschaftliche Methode des *mos italicus*, die im Anschluß an die *glossa ordinaria* des ACCURSIUS in dem italienischen Professor BARTOLUS († 1357) ihren berühmtesten Vertreter gefunden hatte. Aufgabe dieser herkömmlichen Methode war es, den gegebenen Rechtsstoff zu zergliedern (Analyse) und zu erläutern (Exegese). Widersprüche des Textes wurden nicht durch Auflösung in eine höhere Einheit, sondern durch Unterscheidungen (Distinktionen) behoben. Dabei wurde jeder Satz oder jede Meinung auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt. Die kasuistische Methode des *mos italicus* war allerdings den Be-

dürfnissen der Praxis angepaßt; jedoch war die Kritik der von den Humanisten befruchteten Richtung der Rechtswissenschaft (*mos gallicus*) berechtigt, die sich gegen diesen autoritätsgläubigen und in der Quellenkritik durchweg unfruchtbaren Wissenschaftsbetrieb wandte. Während in Tübingen bis 1534 von einem Methodenstreit nichts zu bemerken ist, war es im südwestdeutschen Raum ein Basler Rechtslehrer, der es erstmals wagte, abweichend von den Popularisierungsbestrebungen eines SEBASTIAN BRANT oder THOMAS MURNER offen in den Hörsälen der Basler Universität zum Kampf gegen die altangesehenen Autoritäten des römischen Rechts des Mittelalters, vor allem gegen BARTOLUS, aufzurufen: der 1518 mit der Lehrkanzel des römischen Rechts betraute CLAUDIUS CANTIUNCULA. Er unterscheidet sich dabei von dem mehr kasuistisch denkenden, aber ihm dennoch geistesverwandten ULRICH ZASLIUS, der weiterhin (trotz einer früher geübten Kritik) BARTOLUS als das Haupt der Kommentatoren verehrte.

CANTIUNCULA entstammte dem französischen Kulturkreis und war erfüllt von Bewunderung für die Lehren der Häupter der französischen Humanistenschule, GULIELMUS BUDAËUS und ANDREAS ALCIATUS. Mit Scharfsinn widerlegte er die gegen die *leges civiles* gerichteten gängigen Einwände, die vor allem ihre Notwendigkeit in Frage stellten und ihre Weltlichkeit sowie die Fülle des Stoffes kritisierten. JOHANN SICHARD, der als Nachfolger CANTIUNCULAS von 1524 bis 1530 in Basel lehrte und bald nach dem 1534 erfolgten Sturz der österreichischen Regentschaft in Württemberg nach Tübingen berufen wurde, vollzog für sich seit 1530, somit acht Jahre nach REUCHLINS Tod, den vollständigen Übergang von der Philologie zur Rechtswissenschaft.

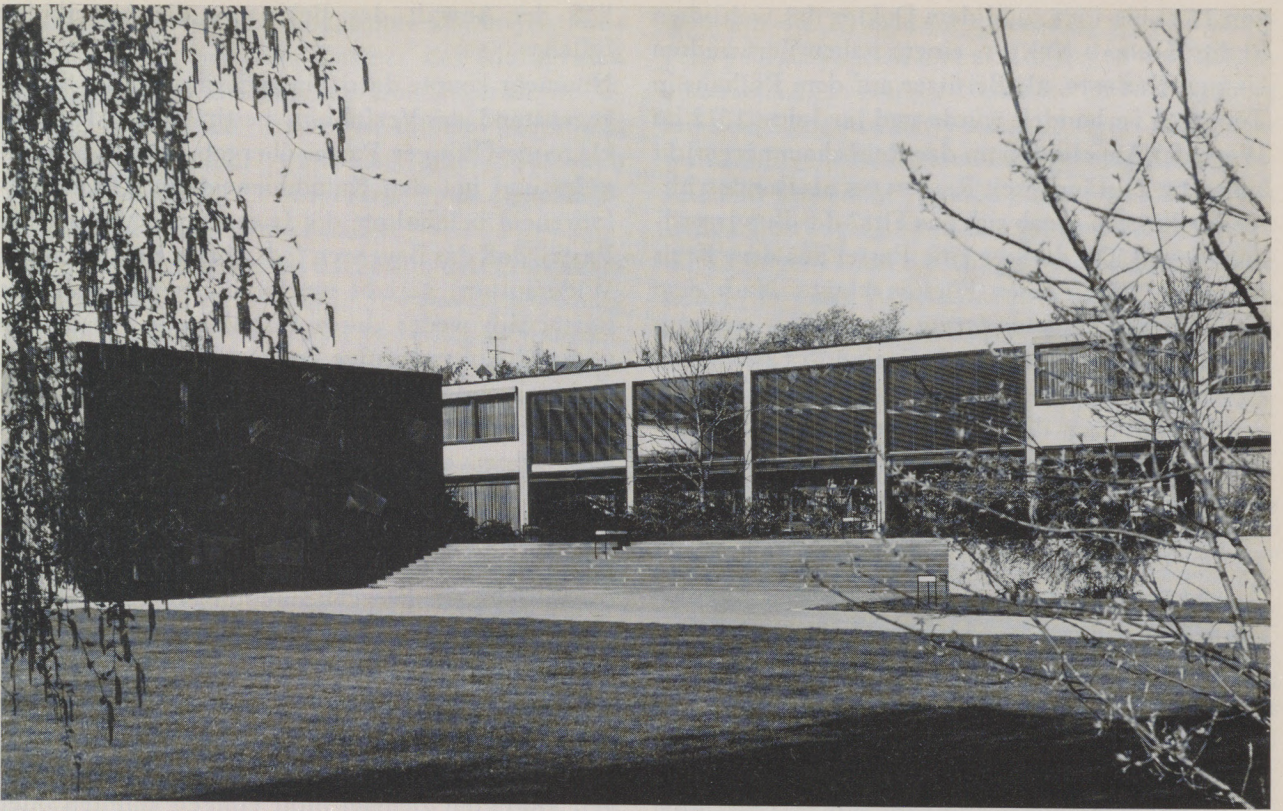
REUCHLINS Stellung gegenüber dem *mos gallicus* ist aber noch durch eine Besonderheit gekennzeichnet. Man wird dem Persönlichkeitsbild REUCHLINS als Jurist nicht gerecht, wenn man nicht auch in diesem Zusammenhang die jüdische Tradition, mit der er durch seine Hebräischstudien verbunden war, in die Erforschung seiner juristischen Gedankenarbeit einbezieht. Hierin unterscheidet sich REUCHLIN von nahezu allen Humanisten seiner Zeit, die zugleich auch Juristen gewesen waren. In dem leidenschaftlich geführten Streit REUCHLINS mit den Kölner Theologen und Dominikanern um die rechtliche Stellung der Juden und um die Zulässigkeit der Verbrennung jüdischer Schriften im besonderen, der durch ein Gutachten REUCHLINS für den Kaiser ausgelöst wurde und sich über das letzte Lebensjahrzehnt REUCHLINS hinzog, hat sich dieser nicht auf theologische und politische Erwägungen, sondern

auf das römische und kanonische Recht gestützt. Es ist das Verdienst von GUIDO KISCH, durch eine Untersuchung der Beweisführung REUCHLINS und der von ihm bevorzugt herangezogenen Quellen hier erstmals dessen Verhältnis zu den Glossatoren und Kommentatoren untersucht zu haben. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß REUCHLIN durch seine Tätigkeit als herzoglicher Rat und Richter des Schwäbischen Bundes mit den Rechtsverhältnissen in Württemberg so vertraut war, daß er nicht nur die römischen Rechtsgrundlagen, sondern auch das Gewohnheits- und Satzungsrecht in Württemberg beherrschte. Aufgrund der Untersuchung römischer und heimischer Rechtsquellen kam er zu dem Ergebnis, daß die Juden der staatlichen Gewalt unterworfenen Untertanen, aber keine Sklaven seien, so daß über ihr Vermögen und damit auch über das jüdische Schrifttum nicht willkürlich verfügt werden könne. Daß REUCHLIN sich dabei auf BARTOLUS berufen konnte, ist wohl das bemerkenswerteste Ergebnis der Untersuchungen von KISCH. Das wirft auch ein neues Licht auf die sehr verschiedenartigen Gründe, die REUCHLIN veranlaßten, nicht wie die Basler Humanistenjuristen seit CANTIUNCULA für den *mos gallicus* zu kämpfen. BARTOLUS, das maßgebende Vorbild des von den Humanisten befehdeten herkömmlichen *mos italicus*, hatte nach eigenem Zeugnis – wenn auch nicht mit gleicher Intensität wie REUCHLIN – hebräische Studien betrieben, die ihn in Kontakt mit gelehrten Juden brachten. Das dürfte von Bedeutung gewesen sein für die abgewogene Stellungnahme des Hauptes der Kommentatoren in der Judenfrage: Da diese nicht als Häretiker angesehen werden könnten, seien ihnen (unter Betonung der Religionsverschiedenheit von Juden und Christen) die gleichen Rechte und der gleiche Rechtsschutz wie anderen Bürgern zu gewähren.

Die Auffassungen von BARTOLUS erscheinen bei REUCHLIN in einer den damaligen Verhältnissen angepaßten Form unter Berücksichtigung der im kanonischen Recht und in den statutarischen Rechten niedergelegten Modifizierungen. REUCHLIN bedient sich dabei zwar des umfangreichen Glossenapparates, den er mit Sicherheit beherrscht, beschränkt sich aber auf kurze Fundstellenangaben ohne schmückendes Beiwerk, die ein untrügliches Zeugnis seiner präzisen Arbeitsweise geben. Daß REUCHLIN sich weniger auf kanonische als auf römische Rechtsquellen stützt, unterscheidet ihn auch hier von der für die weitere Entwicklung der Rechtswissenschaft so bedeutsamen Persönlichkeit des Freiburger Juristen ULRICH ZASIUS, dem man zudem eine philosophische Geisteshaltung nicht bescheinigen kann. Beide Männer trennen Welten.

Wenn ERIK WOLF und GUIDO KISCH jedoch bei ULRICH ZASIUS den geringeren Grad der seelischen Tiefe und die Neigung dieses humanistischen Rechtsgelehrten zum Rechtspositivismus hervorheben, so kritisieren sie im besonderen ZASIUS' auffallende *Anteilslosigkeit an den sozialen Rechtsproblemen der Zeit. Die soziologischen Ursachen des Bauernaufstands*, bemerkt WOLF, *haben ihn, obwohl Freiburg seit 1513 unmittelbar in die Kämpfe verwickelt war, nicht beunruhigt. Auch die Mißstände der Strafrechtspflege, die sein großer Zeitgenosse Freiherr von Schwarzenberg in der 1507 erschienenen Bambergischen Halsgerichtsordnung erfolgreich bekämpft hat, ließen ihn kalt ... Die Unfreiheit, deren Rechtlichkeit schon Eike von Repgow zweifelhaft war, nahm Zasius als bestehende Rechtseinrichtung einfach hin.* Aber auch bei REUCHLIN dürften wohl mehr kulturelle als soziale Aspekte für seinen Kampf in der Judenfrage bestimmend gewesen sein.

REUCHLIN stellt sich uns damit nicht nur als ein Jurist dar, der sich durch seinen Beruf die finanziellen Mittel für seine humanistischen Studien erwarb, sondern zugleich auch als ein engagierter Rechtspraktiker, der die von ihm beherrschte hohe Kunst juristischer Analyse in den Dienst des Kampfes um die Erhaltung der hebräischen Literatur und – entsprechend des von den Humanisten vertretenen Toleranzgedankens – um den Schutz der Rechte der Juden stellte. Dennoch waren die auf die Rechtswissenschaft eingehenden Wirkungen bei ZASIUS größer als bei REUCHLIN. *Es ist in erster Linie das Verdienst von ZASIUS, daß er eine neue Juristengeneration in Süddeutschland mit einem praktischen Ethos erfüllte und damit den Boden für die Einführung der Rechtswissenschaft in die abendländische Geistesbewegung des Humanismus bereitete* (WOLF). Was wissen wir nun von jener Richtertätigkeit REUCHLINS beim Schwäbischen Bund, die ihm elf Jahre lang ein standesgemäßes hohes Einkommen sicherte und ihm dabei doch genügend Zeit für seine humanistischen Arbeiten ließ? REUCHLINS Berufung zum Richter des Schwäbischen Bundes fällt, wie bereits erwähnt, in das Jahr 1502, als der Tübinger Propstkanzler JOHANNES VERGENHANS aus Gründen, die wir bisher nicht kennen, sein Richteramt beim Schwäbischen Bund aufgab. Das Bundesgericht war im Jahre 1500 mit drei rechtsgelehrten Richtern anstelle des bisherigen einen Richters gebildet worden: *Namlich: so sollen yetzt vnd hinfüro die obberürten zeit des Bunds auß drey weyse verstendig mann zu richtern ernent vnd verordnet werden. Namlich ainer von vns Kü. Max. als Fürsten von Osterreich vnd vns obbenanten Churfürsten vnd Fürsten: Der ander von vns Prelaten, Grauen,*



JOHANNES REUCHLIN wurde am 22. Februar 1455 in Pforzheim geboren. Die Vaterstadt des Humanisten hat das REUCHLINHAUS zur zentralen Stätte der Begegnung mit Kunst und Geist gemacht: Ausstellungsräume, Schmuckmuseum, heimatgeschichtliche Sammlungen und Stadtbücherei sind um seine Vortragssäle gegliedert. Einmalig in Deutschland ist die Schatzkammer historischer Goldschmiedekunst aus drei Jahrtausenden. Das heutige Schmuckschaffen der Stadt spiegelt sich in den Vitrinen einer gesonderten Ausstellung in diesem Haus wider.

Freyen, Herren, Rittersn vnd knechten; vnd der dritte von vns obgenanten Stetten; der yedem jren substituten vnd den so jnen wie hernach stat gesetzt werden sametlich vnd sunderlich wollen wir Künig Maximilian als Römischer Künig vnsern Küniglichen gewalt vnnd gerichtszwang die gemelten zeit auß hiemit vnwiderrufflich gegeben vnnd beuolhen haben; Dieselben drey sollen zwischen vnns obgemelten dryen tailen zu yeder zeit richter sein mit dem vnderscheid als hernach geschriben steet (die folgenden Titel bestimmen den Richter und die Beisitzer je nach dem Stand der Parteien).

Zu den ersten Richtern des neugebildeten Gerichts gehörten neben JOHANNES VERGENHANS als Richter der Fürsten der Tübinger Chorherr KONRAD VESSLER als Richter des Adels und der Doktor beider Rechte BERNHARD SCHÖFERLIN als Richter der Städte. Als REUCHLIN Nachfolger von VERGENHANS wurde, gehörte nur VESSLER weiter zum Bundesgericht. Als neuer Richter der Städte war seit 1501 der frühere Tübinger Rechtslehrer und nunmehrige Ulmer Pleban, der Doktor beider Rechte ULRICH KRAFFT gewählt worden.

Tübingen wurde zunächst nur in den beiden ersten

Jahren zur Gerichtsstätte bestimmt, doch auch während der weiteren 10 Jahre der auf 12 Jahre befristeten Einung wurden die Gerichtsverhandlungen in Tübingen abgehalten. Nachdem Herzog ULRICH von Württemberg nicht bereit war, der um 10 Jahre verlängerten Einung im Jahre 1512 beizutreten, wurde die Gerichtsstätte nach Augsburg verlegt.

Das Amt des Bundesrichters stand nicht ohne Grund in hohem Ansehen. REUCHLIN nannte sich stolz *Triumvir von Schwaben* und bezog ein Jahresgehalt von 200 Gulden. Ein «Beurteil» REUCHLINS aus dieser Amtszeit ist bisher auszugsweise – mit weiteren Zwischenurteilen in demselben Rechtsstreit – bekannt geworden. Es wurde im 18. Jahrhundert in einem mehrbändigen Werk über das Reichskammergericht veröffentlicht, ist aber von der REUCHLIN-Literatur bisher kaum beachtet worden. Es handelt sich um einen Rechtsstreit zwischen den Grafen WOLFGANG und JOACHIM von ÖTTINGEN als Klägern und Markgraf FRIEDRICH von BRANDENBURG (usw.) als Beklagtem, der in den Jahren 1508 bis 1512 vor JOHANN REUCHLIN als Bundesrichter der Fürsten sowie dem Doktor beider Rechte HEINRICH WINKELHOFER, dem späteren Kanzler in Württemberg

von 1522 bis 1526, und dem Doktor des weltlichen Rechts KONRAD KRAFFT, einem nahen Verwandten ULRICH KRAFFTS, als Beisitzer auf dem Rathaus in Tübingen verhandelt wurde und im Jahre 1512 im Wege der Appellation an das Reichskammergericht kam. Die Zuständigkeit REUCHLINS als Bundesrichter der Fürsten ergab sich aus Tit. 7 der Bundesordnung von 1500, da hier eine Partei aus dem Kreis des Adels gegen einen Fürsten klagte. Nach dem alten Grundsatz *actor forum rei sequitur* war von den drei Richtern immer derjenige des Beklagten zuständig. Das Verfahrensrecht richtete sich nach den Grundsätzen des römisch-kanonischen Prozesses. Die aus 11 Klagpunkten bestehende Klagschrift, *die landgerichtlichen und verschiedene Jurisdictional-Streitigkeiten betreffend*, wurde entsprechend Tit. 22 der Bundesordnung von den Klägern dem Gericht übersandt, das eine besiegelte und kollationierte Kopie der Klagschrift der beklagten Partei zuschickte mit der Auflage, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen und etwa vorhandene dilatorische Einreden vorzubringen. Durch die seit INNOENZ III. im kanonischen Prozeßrecht eingeführte Eventualmaxime, nach der alle verzögernden Einreden gemeinsam und gleichzeitig *in eventum*, also für den Fall, daß die zuerst vorgebrachte Einrede versage, unter Gefahr des späteren Ausschlusses einzubringen waren, wurde dem Nachteil entgegengewirkt, daß die Genauigkeit des Prozeßgangs auf das Tempo hemmend wirkte und die beklagte Partei zur Anwendung einer Verschleppungstaktik verleitet wurde. Auch der Prozeß vor dem Gericht des Schwäbischen Bundes war durch einen genau abgegrenzten Stufenbau gekennzeichnet, dessen Abschnitte in einer bestimmten Ordnung aufeinanderfolgten.

Nach dem Austausch einer Gegenschrift sowie einer Replik und Duplik wurde im Februar 1509 ein Termin zur mündlichen Verhandlung auf dem Rathaus in Tübingen angesetzt, wo den Parteien der Zwischenbescheid verkündet wurde, daß die Sache dem nächsten Bundestag in Esslingen vorgelegt werde: *Dieweilen Uns Bundts-Richtern von unsern Herrn den Stenden des Bundts bevollen were, so ein Parthey fürzuge Uns nit Richter zu seyn, so solten wir das an sie unsern Herrn die Stendt des Bundts langen lassen* ... Im Mai 1509 erging dann ein Zwischenurteil REUCHLINS und seiner Beisitzer, in welchem die Zuständigkeit des Gerichts mit einer Ausnahme bejaht wurde. Die Appellation des Beklagten gegen dieses Urteil an das Reichskammergericht wurde durch ein weiteres Zwischenurteil nicht zugelassen und dem Beklagten eine Frist von drei Wochen für die Antwort gesetzt. Daraufhin

ließ der Anwalt des Beklagten die Appellation fallen.

Nunmehr konnte durch einen Formalakt der Streitgegenstand des Verfahrens bestimmt werden. Die klagende Öttinger Partei übergab *articuli positionales* und bot den Kalumnieneid an. Dieser Gefahreid beinhaltete die feierliche Erklärung der Partei, daß das Begehren (oder beim Beklagten der Widerspruch) gerecht und wahr sei und daß die Partei sich weder durch List Vorteile verschaffen noch sich auf unrichtige Beweismittel stützen wolle und bis auf den Rechtsbeistand oder andere Personen, denen die Annahme von Vorteilen gestattet war, keine vorteilhaften Versprechungen gemacht habe. Die beklagte Partei wandte sich gegen das Klagebegehren und leistete wie der Kläger den Kalumnieneid. Daraufhin ging man zum Verfahren zur Bildung der Prozeßbehauptungen und nach der Scheidung des Bestrittenen vom Unbestrittenen zum eigentlichen Beweisverfahren über: *Die Partheyen lenken sich hierauf ad probandum und wird abermals interloquiert*. Nachdem sich die Parteien über einen Kommissar zur Vernehmung der von Öttingen gestellten Zeugen nicht einigen konnten oder wollten, bestimmte das Bundesgericht hierzu den Ulmer Stadtschreiber und Notar LIENHARDT WEBER. Jetzt wurden auch von der beklagten Partei *articuli defensionales* übergeben und wiederum der Kalumnieneid geleistet, worauf auch der Anwalt des Markgrafen FRIEDRICH zum Beweis zugelassen wurde, *die Fragstücke auf jeden Theils Articul angenommen und so fort über die Tüchtigkeit und Admission der Zeugen weiters gehandelt worden*.

Und nun kommt jener Teil des Verfahrens, dem wir die Kenntnis dieses Rechtsstreits verdanken. REUCHLIN versuchte das Verfahren zu beschleunigen, indem er ein weiteres Zwischenurteil verkündete, in welchem für jeden der *articuli probationis* nicht mehr als 30 Zeugen zugelassen wurden. Auch gegen dieses Urteil appellierte die beklagte Partei an das Reichskammergericht und bot gemäß Tit. 25 der Bundesordnung von 1500 Eid und Kautions an.

Durch ein weiteres Zwischenurteil wurde die Appellation nicht zugelassen und angeordnet, das Prozeßverfahren nach der Bundesordnung weiterzuführen. Das Bundesgericht konnte sich dabei auf Tit. 25 der Bundesordnung von 1500 stützen, in der es u. a. heißt: *Doch so soll von keiner vor oder beyvrteyl geappelliert werden, die die end vrteyl nit auff jr tregt oder der beschwerd durch die appellation, so von der end vrteyl geschicht, widerbracht mag werden* ... Diesmal ließ die beklagte Partei die Appellation nicht fallen, sondern erwirkte beim Reichskammergericht einen am 21. April 1512 vom

Pronotar ULRICH VARENBÜLER unterzeichneten Compulsorialbrief, der vom Kastner des Markgrafen FRIEDRICH in Crailsheim dem Bundesgericht in Tübingen übermittelt wurde. In diesem wurde das Bundesgericht unter Androhung einer Strafe von 10 Mark löthig Golds aufgefordert, die Akten binnen vier Wochen zu übersenden.

Die Bundesrichter legten daraufhin den Compulsorialbrief den Bundeshauptleuten zur Entscheidung vor, da die Befolgung dieses kaiserlichen Mandats, wie sie feststellten, gegen die Bundesordnung verstoße. In ihrem Antwortschreiben verwiesen die drei Bundeshauptleute die Sache an die nächste Bundesversammlung in Augsburg. Da diese jedoch *etlich zeit tüt verweylen, damit aber die Sach nit zu lang ufgehalten, oder verzogen würde*, teilte das Bundesgericht dem Kastner in Crailsheim mit, daß die Akten in einer Abschrift formgerecht übergeben würden. REUCHLIN siegelte diese Abschrift am 10. August 1512. Damit endet unsere Kenntnis von dem Verlauf des Prozesses. Vor allem erfahren wir nicht, welches Urteil das Reichskammergericht in dieser Sache gefällt hat.

Das Bedeutsamste an diesem Prozeß ist die Zwangslage, in die das Reichskammergericht REUCHLIN und seine Beisitzer gebracht hat, denn die Appellation gegen das Zwischenurteil verstieß nicht nur gegen eine vom Kaiser und den Parteien unterzeichnete Einung, sondern war auch nach § 24 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 unzulässig. Aber auch in dieser Lage blieb REUCHLIN seinem Bestreben treu, auf eine nach den damaligen Verhältnissen nur schwer zu erreichende Beschleunigung des Prozeßverfahrens zu drängen, als er dem kaiserlichen Mandat nachkam, ohne die auf der Augsburger Bundesversammlung verzögerte Entscheidung der Bundesmitglieder abzuwarten. Inwieweit die vom Reichskammergericht angedrohte Geldbuße von Einfluß auf diese Entscheidung war, läßt sich nicht feststellen; ebenso nicht, ob REUCHLIN durch sein eigenwilliges Verhalten, besonders in seinem Streit mit den Kölner Theologen und Dominikanern, zu einer Belastung für die Stände des Bundes geworden war. Aus REUCHLINS eigenem Zeugnis wissen wir lediglich, daß ein Jahr nach dem Austritt Württembergs aus dem Schwäbischen Bund, im Jahre 1513, seine Amtszeit als Bundesrichter nicht mehr verlängert wurde. Ein weiteres Richter- oder Staatsamt hat er nicht mehr erhalten bzw. übernommen. So war er in den letzten Jahren seines Lebens gezwungen, bei bescheidener Lebensführung häufiger als bisher in seinem Landgut in Ditzingen bei Stuttgart zu wohnen und von seinem Vermögen, insbesondere von den Gewinnen seiner Weingärten, zu leben. Nach-

dem ihn die Kriege um einen Teil seines Vermögens gebracht hatten und er sich wegen der Auseinandersetzungen Herzog ULRICHS von Württemberg mit dem Schwäbischen Bund in Stuttgart nicht mehr wohlfühlte, nahm er einen Lehrauftrag für griechische und hebräische Sprache an, zuerst 1520 an der Universität Ingolstadt, dann 1521 an der Universität Tübingen. Dieser Übergang in das akademische Leben an einer Artistenfakultät macht allerdings zugleich deutlich, daß sich REUCHLIN auch in seinen letzten Lebensjahren nicht aktiv an den systematischen Reformbestrebungen in der Jurisprudenz seiner Zeit beteiligte.

Die hier vorliegende Abhandlung ist eine erweiterte Fassung meines Beitrags in der Festschrift *Ferdinandina* für Herrn Professor Dr. iur. FERDINAND ELSNER zum 60. Geburtstag am 19. April 1972, gewidmet von seinen Schülern und herausgegeben durch FRIEDRICH EBEL, KARL-HERMANN KÄSTNER, ELMAR LUTZ und PETER-CHRISTOPH STORM. Tübingen 1972. Weitere Nachweise in diesem Beitrag und in meiner Arbeit *Die Tübinger Juristenfakultät 1477–1534. Rechtslehrer und Rechtsunterricht von der Gründung der Universität bis zur Einführung der Reformation*. Tübingen 1972. (Contubernium. Beiträge zur Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Bd. 2.)

Der hier besprochene Auszug aus dem Zwischenurteil REUCHLINS ist erstmals veröffentlicht bei JOHANN HEINRICH VON HARPPRECHT *Staats-Archiv des kayserlichen und des H. Römischen Reichs Cammer Gerichts oder Sammlung von actis publicis, Archival-Urkunden*. T. 3. Ulm 1759. S. 307–315.

Die Daten über die Zugehörigkeit REUCHLINS zum Gericht des Schwäbischen Bundes beruhen auf den heute noch maßgebenden Angaben bei JOHANN PHILIPP DATT *Uolumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica*. Bd. 1–5. Ulm 1698. Insbesondere Buch 2 Kapitel 26. Die sonstigen biographischen Nachweise vgl. bei *Johannes Reuchlin 1455–1522. Festgabe seiner Vaterstadt Pforzheim zur 500. Wiederkehr seines Geburtstages*. Pforzheim 1955.

Zur Rezeption des römischen Rechts in Deutschland vgl. insbesondere:

1. HELMUT COING *Römisches Recht in Deutschland*. In: *Ius Romanum Medii Aevi (IRMAE)*. T. V, 6. Mailand 1964.
2. FERDINAND ELSNER *Die Exkommunikation als prozessuales Vollstreckungsmittel*. In: *Tübinger Festschrift für Eduard Kern*. Tübingen 1968.
3. FRANZ WIEACKER *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*. 2. Aufl. Göttingen 1967.

Den heutigen Forschungsstand über den Einfluß des Humanismus im 15./16. Jahrhundert zur Rechtswissenschaft geben insbesondere folgende Arbeiten wieder:

1. GUIDO KISCH *Die Anfänge der juristischen Fakultät der Universität Basel 1459 bis 1529*. Basel 1962. (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel. Bd. 11.)
2. GUIDO KISCH *Studien zur humanistischen Jurisprudenz*. Berlin 1972.
3. HANS ERICH TROJE *Graeca leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts*. Köln, Wien 1971.
4. HANS ERICH TROJE *Die europäische Rechtsliteratur unter dem Einfluß des Humanismus*. In: *Ius commune*. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt a. M. Bd. 3. Frankfurt 1970.
5. ERIK WOLF *Ulrich Zasius*. In: ERIK WOLF. *Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte*. 4. Aufl. Tübingen 1963.